



Demokratische Whig-, Tariff- und Anti-Slavery Ernennungen:

- Für Präsident: **Henry Clay,**
- Für Vice-Präsident: **Theodore Frelinghuysen.**
- Für Gouverneur: **Gen. Joseph Markle,** von Westmoreland County.
- Für Canal-Commissioner: **Simon Guilford,** von Lebanon County.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit. Ob die Mehrheit aber die des Loko Foko Senats überwiegt, wird immer noch widersprochen.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Eine Akte in die "Lecha County Bank" zu incorporieren.

Ab schnitt 1. — Sei es durch den Senat u. das Haus der Repräsentanten der Republik von Pennsylvania, in General Assembly versammelt, verordnet, und es ist hiermit durch die Autorität derselben zum Gesetz gemacht, daß Peter Huber, John Wagner, William S. Blumer, Charles S. Busch, Geo. W. Wenner, Dr. Charles H. Martin, Augustus F. Ruhe, Joseph K. Säger, Jacob Dillinger, Peter Breinig, John Trovess, Christian Presb, Stephen Balliet, jr. Charles Krämer, Geo. Probst, James Lach, David Gehman, und John Moser von Lecha County, John D. Bouman, sen., John Fasinger und John Wears von Carbon County, Peter Sieger, Reuben Haines und John Brod von Philadelphia, und Peter Kaubach und Charles A. Luchenbach von Northampton County, hiermit als Commissioners ernannt sind, die, oder eine Mehrheit derselben autorisirt oder bevollmächtigt sind, nach der Wahrung dieser Akte, die Errichtung einer Bank in Ausführung zu bringen, unter dem Namen und Titel: "Die Lecha County Bank," die zu Allentau, Lecha County etabliert werden soll, mit einem Capital von ein hundred tausend Thaler, welches in 2 tausend Anteile, zu 50 Thaler jebe, getheilt, und die durch 13 Direktoren verwaltet werden soll—Mit dem Besonderen, daß diese Bank nicht eher in Operation gehen, oder Bank-Privilegien genießen darf, bis der ganze Verlauf der Akte unterschrieben und in hartem oder gangbarem Gelde einbezahlt ist.

Ab schnitt 2. — Es soll die Pflicht der besagten Commissioners sein, Bücher anzuführen, worin sie folgende eintragen sollen: Wir deren Namen hier unterschrieben stehen, versprechen zu bezahlen an die Lecha County Bank, die Summe — Thaler für jeden Theil der untern rezeptiven Namen gegenüber steht, auf solche Art und in solcher Proportion als die Direktoren besagter Bank bestimmen mögen, zufolge der Akte der General Assembly, betitelt: "Eine Akte um die Lecha County Bank zu incorporiren." Bezeugt durch unsere Handschrift, diesen — Tag —, im Jahr unseres Herrn 1844.

Ab schnitt 3. — Es ist geschmäßig für die Stockhalter sich einige Zeit vor dem dritten Montag im November 1844 zu versammeln, um 13 Direktoren durch Ballotieren zu erwählen, welche bis zu jeder Zeit oder bis andere erwählt sind, dienen sollen. — Die Commissioners sollen wenigstens 10 Tage vorher Nachricht geben, in wievielsten 2 in Lecha County gedruckten Zeitungen von dieser Wahl — und es sollen niemals mehr als 2 Dritttheile von den Direktoren für das folgende Jahr erwählbar sein, ausgenommen der Präsident zur selbigen Zeit, und es kann keine Person länger als drei Jahre aus vier Direktoren sein. Dieser Freibrief soll bis zum 2ten Dienstag im November 1844 in Kraft bleiben.

Ab schnitt 4. — Eine allgemeine Versammlung für Zwecke in Bezug auf das Institut, kann zu irgend einer Zeit berufen werden, entweder durch das Board der Direktoren oder durch Stockhalter die zusammen den zehnten Theil des Capital Stocks eignen, nachdem wenigstens 10 Tage vorher Nachricht von solcher Zusammenkunft gegeben worden ist, in der die Absicht derselben angedeutet sein muß. Und es ist die Pflicht der Direktoren u. andern Beamten der Bank, auf Verlangen der versammelten Stockhalter, einen allgemeinen und besondern Bericht über die Angelegenheiten des Instituts denselben vorzulegen.

Ab schnitt 5. — Diese Bank soll alle den General Bedingungen, unter welchen die Bank-Institute dieser Republik stehen, unterworfen sein, so wie allen ferneren Bedingungen und Einschränkungen, welche die Gesetzgebung für sich finden mag einzuführen, für die weitere Regulation der Bank-Institute dieses Staats.

Ab schnitt 6. — Die Gesetzgebung hält sich die Gewalt bevor, den Freibrief der gedachten Bank zu ändern, zu widerrufen, oder zu vernichten, sobald dieselbe nach ihrer Meinung den Bürgern dieser Republik zum Nachtheil wird — Jedoch nicht auf solche Art daß die Incorporation Ungerechtigkeit leidet.

Ab schnitt 7. — Die Stockhalter der Lecha County Bank, sollen den Creditoren des besagten Instituts gemeinschaftlich verantwortlich sein, mit ihrem Eigenthum, für den Betrag der ausgegebenen Noten, zu einem Belaufe den Baar Werth des von jedem rezeptiv gezeichneten Stocks in besagter Bank nicht übersteigend, und die Art solche Verantwortlichkeit auszuführen, soll folgende sein: — Im Fall die Bank irgend ein auf sie Bezug habendes Gesetz verletzt oder durch schlechte Verwaltung ihre Angelegenheiten zahlungsunfähig wird, oder bricht, und genöthigt ist zu einer Ueberschreibung zu machen, wie es im 2ten Abschnitt des Gesetzes vom 12. März 1842, betitelt: "Eine Akte für den Anfang der Baargeld-Zahlung durch die Banken" vorgesehen wird, so sollen die so genannten Affignees ein getreues und rechtmäßiges Inventorium von allen Mitteln der Bank nehmen, an dem Baar Werthe, und zugleich eine Liste von allen Schulden der Bank machen, und wenn es sich ergibt, daß die Mittel nicht hinreichen, um die Verbindlichkeiten zu decken, so sind die Stockhalter besagter Bank verantwortlich den Deficit anzumachen, in dem Verhältnis des rezeptiven Stocks der von jedem gehalten wird, zu der Zeit solcher Ueberschreibung — Mit dem Besonderen, daß diese Akte die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit in keinem Falle den Verlauf von dem Baar Werth ihres Stocks übersteigen soll.

Ab schnitt 8. — Es soll die Pflicht besagter Affignees sein, ein Scire Facias im Namen der Republik Pennsylvania, durch den Prothonotar von Lecha County an die Stockhalter benannter Bank ergehen zu lassen, worin der Belauf solcher Deficits angegeben ist, und dieselben aufgefordert werden, vor dem nächsten Court von Common Pleas zu erscheinen und Ursache angeben, warum nicht Execution gehen soll, für den Deficit — Auch soll in dem besagten Scire Facias der Belauf angeführt werden, den jeder Stockhalter einzeln schuldig ist, und es soll die Pflicht des Scheriffs des besagten Counties

sein, den mehrerwähnten Writ auf jeden darin benannten Stockhalter auszuüben, der in seinem Gerichts-Bezirk wohnt — Und es soll für die Court von Common Pleas, oder einen Richter in der Zwischenzeit, geschmäßig sein, solche Vorkehrungen zu treffen, um die in dem Writ benannten Stockhalter, welche nicht in dem County wohnen, zu benachrichtigen, wie der Fall erfordert mag — Mit dem Besonderen, daß das Scire Facias nicht ungültig werden soll, wegen der Nicht-Bereignung irgend eines der Stockhalter — Und im Fall es dargethan werden sollte, daß ein oder mehrere in dem Writ benannte Personen nicht verantwortlich sein sollten, nach den Bedingungen dieser Akte, so soll dies das Verfahren gegen die andern nicht ungültig machen.

Ab schnitt 9. — Auf den zur Zurückgabe des Writs von Scire Facias bestimmten Tag, soll die Court gegen die in besagtem Prozeß benannten Stockhalter Judgment ergehen lassen, für die verschiedenen Summen für welche sie rezeptiv verantwortlich sind, u. zugleich Execution's Writs ausstellen, für jeden Fall, wenn keine hinlänglichen Gründe zum Gegentheil gezeigt werden.

Ab schnitt 10. — Jedes Individuum, welches Stock in seinem Namen, oder im Namen irgend einer andern Person oder Personen eignet, zur Zeit solcher Ueberschreibung, soll verantwortlich gehalten werden, für sein oder ihr Verhältnis unter den Vorkehrungen dieser Akte. — Es soll aber geschmäßig für einige Stockhalter der gedachten Bank sein, entweder vor oder nach dem eingeleiteten Prozeß, sein oder ihr Verhältnismäßiges Antheil an der Verantwortlichkeit, an die Affignees zu bezahlen, und eine völlige Entlastung von denselben erhalten — Und der Prozeß soll allein nur gegen die übrigen Stockhalter, die verantwortlich sind, in Kraft bleiben.

Ab schnitt 11. — Die verschiedenen Bestimmungen der Akte vom 14. Juni 1836, betitelt: "Eine Akte in Bezug auf Affignees, für den Nutzen von Creditoren und andern Trustees", sollen auf alle Ueberschreibungen durch besagte Bank anwendbar sein, ob unter den Vorkehrungen des besagten 2. Abschnitts der Akte vom 12. März 1842, oder auf andere Art, und die Court soll alle Gewalt welche ihr darin zuerkannt ist, in Verbindung mit der Autorität in dieser Akte, um die Affignees zur Rechenschaft zu zwingen und jede andere Verordnung in Ausführung zu bringen, die notwendig ist zur Vollziehung des Vertrauens oder Vertheilung der Gelder und Mittel in Händen, und in der Gewalt der Affignees unter die dazu berechtigten Creditoren.

Ab schnitt 12. — Die besagten Affignees sollen aus dem Mittel der Bank, im Fall einer Ueberschreibung, die Schulden und Verantwortlichkeiten auf folgende Art bezahlen: — Iteus, die Notenhalter — Iteus die Depositen, und Iteus alle andere Creditoren, ausgenommen die Stockhalter, welche zuletzt bezahlt werden sollen.

Ab schnitt 13. — Wenn irgend ein Präsident, Cashedier, oder anderer Beamter, oder Schreiber der Bank auf betrügerische Art die Gelder oder eines Eigenthum der Bank verschwendet oder für seinen, oder den Versuch irgend einer Person oder Personen verwendet, so soll die so überwiesene Person oder Personen zur Bezahlung einer Summe zum Belauf des so veruntreuten Geldes oder Eigenthums, und mit einfacher Gefangenschaft bei harter Arbeit im Staats-Gefängnisse, für einen Termin sieben Jahre nicht übersteigend, bestraft werden, nach den Verordnungen der Court — Mit dem Besonderen, daß dadurch keine benachteiligte Person oder Personen verübel werden sollen, ein Civil-Prozeß gegen solche Person oder Personen eingeleitet.

Ab schnitt 14. — Die Zahlungs-Unfähigkeit der besagten Bank oder Geld-Corporation soll als betrügerisch betrachtet werden, ausgenommen es ergibt sich aus einer Untersuchung, daß ihre Angelegenheiten getreu und geschmäßig verwaltet worden sind, und im Allgemeinen mit derselben Vorsicht, wie Agenten die Befolgung erhalten durchs Gesetz gebunden sind, ihre Geschäfte zu führen — Und die Direktoren und Stockhalter sollen verpflichtet sein, im Fall einer Zahlungs-Unfähigkeit, den Verdacht einer Betrügerei durch Beweise aufzuklären.

Ab schnitt 15. — Im Fall eines betrügerischen Anbruchs sind die Direktoren, deren Thun und Lassen die Zahlungs-Unfähigkeit entweder im Ganzen oder zum Theil herbeigeführt hat, ob sie noch im Amte sind oder nicht, jeder verantwortlich zu dem Stockhaltern und Creditoren der Bank, für seine verhältnismäßigen Antheil von dem rezeptiven Verlust, welches Verhältnis dadurch ermittelt werden soll, daß man den ganzen Verlauf des Verlustes ausheilt, unter alle Direktoren die so verantwortlich sind.

Ab schnitt 16. — Solche Summe die noch an die Creditoren besagter Bank schuldig sind, wenn dieselbe eines betrügerischen Anbruchs überwiesen ist, nach einer Vertheilung ihrer Mittel, und nicht von den verantwortlich gemachten Direktoren eingefordert werden kann, soll soweit es die Noten im Umlauf angeht, durch die Stockhalter zusammengebracht werden — Der ganze Verlauf schuldig, soll auf den ganzen Betrag der Antheile ausgeschlagen und die Summe notwendig auf jeden Antheil zu bezahlen ausgemittelt werden, und jeder Stockhalter soll verantwortlich gehalten sein, für die Summe welche auf die von ihm gehaltene Antheile kommt, nicht übersteigend den nennbaren Werth solcher Antheile.

Ab schnitt 17. — Im Fall der auf die Antheile irgend eines Stockhalters kommende Belauf, nicht von demselben erhalten werden kann, wegen dessen Zahlungs-Unfähigkeit oder Abwesenheit von dem Staat, so soll die auf solche Antheile kommende Summe durch diejenige Person bezahlt werden, welcher der Zahlungs-Unfähige Stockhalter die gedachten Antheile oder einen Theil derselben, zu irgend einer Zeit innerhalb 6 Monaten vor dem Bruch der besagten Bank, überschrieben hat, und eine Person die eine ähnliche Ueberschreibung gemacht hat, soll auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis verantwortlich gehalten werden, als ob sie die so überschriebene Antheile fortbehalten habe.

Ab schnitt 18. — Der Ausdruck Stockhalter, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, erstreckt sich auf jeden rechtmäßigen Eigener von Stock, die in den Büchern der Bank zur Zeit des Bruchs derselben aufgeführt sind, so wie auf jede Person die Geld zum Kauf von Stock vorgestreckt hat, die im Namen seiner Kinder, unter dem Alter von 21 Jahren, aufgezeichnet sind — oder auf eine Person die Stock hält als Executor, Administrator, oder Guardian, oder Trustee, und kein geschmäßigiger Eigener von Stock unter 21 Jahren, soll persönlich verantwortlich gehalten werden für die von ihm greignete Antheile.

Ab schnitt 19. — Der Ausdruck Zahlungs-Unfähigkeit, wie er in den vorhergehenden Abschnitten gebraucht worden, soll auf die besagte Bank anwendbar sein, wenn dieselbe gezwungen ist zufolge den Vorschriften des 7ten Abschnitts dieser Akte eine Ueberschreibung zu machen, und es soll darauf die Pflicht der Direktoren der Bank, dermaligen Zeit, sein, innerhalb 10 Tagen nach solcher Ueberschreibung einen bescheidigen Bericht über die Angelegenheiten derselben in der Prothonotars-Amtsstube von Lecha County abzugeben, enthaltend:

1. — Ein Bericht von dem Capital, Stock der besagten Bank, den Belauf einbezahlt, so wie den Belauf des Stocks den die Corporation eignet.

2. — Die Quantität, Beschreibung und der Werth des liegenden Vermögens der Bank.

3. — Die Antheile von Stock von der Bank geeignet, ob unbedingt oder als Neben-Sicherheit mit deren Zahl und Werth.

4. — Die ausstehenden Schulden der Bank und den Belauf der besagten Schulden die so gleich einlösbar sind.

5. — Den Belauf schuldig durch besagte Bank, mit dem Belauf von Noten oder Bills in Circulation, des Belaufs von Depositen u. andern Verantwortlichkeiten, nebst den Anleihen und Discounts und dem Specie auf Hand.

6. — Ein besondrer Bericht von dem Verlaufe der Corporation und der Veranlassung zur Zahlungs-Unfähigkeit.

7. — Eine genaue Liste der Namen und der Wohnorte der Stockhalter, so wie den Belauf des Stocks eines jeden Stockhalters in besagter Bank, zur Zeit der Ueberschreibung, und 6 Monate früher.

Ab schnitt 20. — Wenn die Court zu der Zeit wo der gedachte Bericht eingebracht wird in Sitzung sein sollte, so soll dieselbe so gleich der Court zur Durchsicht von den Direktoren vorgelegt werden, und wenn die Court nicht in Sitzung ist zu der Zeit, dann soll der Bericht auf den ersten Tag der Sitzung darauf vorgelegt werden, und es soll nachher die Pflicht der Court sein, drei fähige Auditoren anzustellen, die bescheidigt werden sollen, eine strenge Untersuchung der Angelegenheiten der besagten Bank zu machen, der Genauigkeit und Aufrichtigkeit des der Court vorgelegten Berichts, und sonst ihre Pflicht mit Treue zu erfüllen.

Ab schnitt 21. — Die Auditoren so ernannt sollen Gewalt haben die Uebergabe der Bücher und Papiere zu erzwingen, und die Direktoren und Beamten der besagten Bank vorzuladen und zu verhoören, und sollen alle Autorität haben, die unter den jetzt bestehenden Gesetzen den Auditoren gegeben wird — Und nachdem sie ihre Pflicht erfüllt haben, sollen sie das Resultat ihrer Untersuchung an die Court berichten; und im Fall sie den Bruch der Bank als betrügerisch finden, den Betrag ermitteln und berichten, für den die verschiedenen Direktoren verantwortlich sind, zufolge der durch diese Akte denselben auferlegte Verantwortlichkeit.

Ab schnitt 22. — Die besagte Court soll dann fortfahren die in dem gedachten Berichte angeführten Sachen zu untersuchen, und soll entscheiden ob die Bank durch Betrug oder auf andere Art zum Aufbruch gekommen sei; oder sie soll, wenn sie es der Gerechtigkeit wegen für notwendig hält, eine Entscheidung verordnen auf Verlangen irgend einer interessierten Person, um die Thatsache wegen dem betrügerischen Bruche untersuchen zu lassen, und wenn der Ausspruch der Court über den Bericht der Auditoren oder das gegebene Verdict, über die gegebene Entscheidung, dahin gehen sollte, daß sie den Bruch solcher Bank für betrügerisch halte, so soll die Court einen Befehl gegen die Direktoren ergehen lassen, für die Schuld eines jeden, zufolge der Verantwortlichkeit derselben. Und die besagte Court von Common Pleas soll dieselbe Gewalt haben, Personen vor sich zu laden, und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen und die Bestimmungen dieser Akte in Ausführung zu bringen, und die Vollziehung ihrer Befehle und Verordnungen zu erzwingen, so wie die Beförderung der Execution darauf, wie sie gegenwärtig durch das Gesetz in besagten Courten gesetz ist in Fällen von Vertrauen.

Ab schnitt 23. — So viel von einiger Akte als hierdurch verändert oder ergänzt wird, ist hiermit widerrufen.

Ich bezeuge hiermit, daß Vorhergehendes eine Copie einer Bill ist, die beide Zweige der Gesetzgebung passirt.

John S. M'ahan
Schreiber des Senats.
Harrisburg, April 28, 1844.

Achtung!
Harrison Guards!
Ihr habt Euch völlig equipirt zu versammeln, auf Samstags den 25. Mai, um 9 Uhr Morgens, am Gasthause des Maj. R. Strouss, in Allentau, um Euch dem Battalion anzuschließen. Pünktliche Bewohnung aller Mitglieder ist erwartet. Auf Befehl des Capitains,
W. H. Boas, D. S.

An Gastwirth.
Diejenigen Wirthe, welche bei der Mai Court ihre Leizen erhielten, werden gebeten ihre Scheine bei dem Unterzeichneten in Empfang zu nehmen, indem solche die bis zum nächsten Termin noch in dessen Händen sind, dem Gesetz zufolge der Court wieder zurückgegeben werden müßen.

W. H. Blumer, Schatzm.
Allentau Mai 8, 1844.

Ab schnitt 24. — Die verschiedenen Bestimmungen der Akte vom 14. Juni 1836, betitelt: "Eine Akte in Bezug auf Affignees, für den Nutzen von Creditoren und andern Trustees", sollen auf alle Ueberschreibungen durch besagte Bank anwendbar sein, ob unter den Vorkehrungen des besagten 2. Abschnitts der Akte vom 12. März 1842, oder auf andere Art, und die Court soll alle Gewalt welche ihr darin zuerkannt ist, in Verbindung mit der Autorität in dieser Akte, um die Affignees zur Rechenschaft zu zwingen und jede andere Verordnung in Ausführung zu bringen, die notwendig ist zur Vollziehung des Vertrauens oder Vertheilung der Gelder und Mittel in Händen, und in der Gewalt der Affignees unter die dazu berechtigten Creditoren.

Ab schnitt 25. — Wenn irgend ein Präsident, Cashedier, oder anderer Beamter, oder Schreiber der Bank auf betrügerische Art die Gelder oder eines Eigenthum der Bank verschwendet oder für seinen, oder den Versuch irgend einer Person oder Personen verwendet, so soll die so überwiesene Person oder Personen zur Bezahlung einer Summe zum Belauf des so veruntreuten Geldes oder Eigenthums, und mit einfacher Gefangenschaft bei harter Arbeit im Staats-Gefängnisse, für einen Termin sieben Jahre nicht übersteigend, bestraft werden, nach den Verordnungen der Court — Mit dem Besonderen, daß dadurch keine benachteiligte Person oder Personen verübel werden sollen, ein Civil-Prozeß gegen solche Person oder Personen eingeleitet.

Ab schnitt 26. — Die Zahlungs-Unfähigkeit der besagten Bank oder Geld-Corporation soll als betrügerisch betrachtet werden, ausgenommen es ergibt sich aus einer Untersuchung, daß ihre Angelegenheiten getreu und geschmäßig verwaltet worden sind, und im Allgemeinen mit derselben Vorsicht, wie Agenten die Befolgung erhalten durchs Gesetz gebunden sind, ihre Geschäfte zu führen — Und die Direktoren und Stockhalter sollen verpflichtet sein, im Fall einer Zahlungs-Unfähigkeit, den Verdacht einer Betrügerei durch Beweise aufzuklären.

Ab schnitt 27. — Im Fall eines betrügerischen Anbruchs sind die Direktoren, deren Thun und Lassen die Zahlungs-Unfähigkeit entweder im Ganzen oder zum Theil herbeigeführt hat, ob sie noch im Amte sind oder nicht, jeder verantwortlich zu dem Stockhaltern und Creditoren der Bank, für seine verhältnismäßigen Antheil von dem rezeptiven Verlust, welches Verhältnis dadurch ermittelt werden soll, daß man den ganzen Verlauf des Verlustes ausheilt, unter alle Direktoren die so verantwortlich sind.

Ab schnitt 28. — Solche Summe die noch an die Creditoren besagter Bank schuldig sind, wenn dieselbe eines betrügerischen Anbruchs überwiesen ist, nach einer Vertheilung ihrer Mittel, und nicht von den verantwortlich gemachten Direktoren eingefordert werden kann, soll soweit es die Noten im Umlauf angeht, durch die Stockhalter zusammengebracht werden — Der ganze Verlauf schuldig, soll auf den ganzen Betrag der Antheile ausgeschlagen und die Summe notwendig auf jeden Antheil zu bezahlen ausgemittelt werden, und jeder Stockhalter soll verantwortlich gehalten sein, für die Summe welche auf die von ihm gehaltene Antheile kommt, nicht übersteigend den nennbaren Werth solcher Antheile.

Ab schnitt 29. — Im Fall der auf die Antheile irgend eines Stockhalters kommende Belauf, nicht von demselben erhalten werden kann, wegen dessen Zahlungs-Unfähigkeit oder Abwesenheit von dem Staat, so soll die auf solche Antheile kommende Summe durch diejenige Person bezahlt werden, welcher der Zahlungs-Unfähige Stockhalter die gedachten Antheile oder einen Theil derselben, zu irgend einer Zeit innerhalb 6 Monaten vor dem Bruch der besagten Bank, überschrieben hat, und eine Person die eine ähnliche Ueberschreibung gemacht hat, soll auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis verantwortlich gehalten werden, als ob sie die so überschriebene Antheile fortbehalten habe.

Ab schnitt 30. — Der Ausdruck Stockhalter, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, erstreckt sich auf jeden rechtmäßigen Eigener von Stock, die in den Büchern der Bank zur Zeit des Bruchs derselben aufgeführt sind, so wie auf jede Person die Geld zum Kauf von Stock vorgestreckt hat, die im Namen seiner Kinder, unter dem Alter von 21 Jahren, aufgezeichnet sind — oder auf eine Person die Stock hält als Executor, Administrator, oder Guardian, oder Trustee, und kein geschmäßigiger Eigener von Stock unter 21 Jahren, soll persönlich verantwortlich gehalten werden für die von ihm greignete Antheile.

Ab schnitt 31. — Der Ausdruck Zahlungs-Unfähigkeit, wie er in den vorhergehenden Abschnitten gebraucht worden, soll auf die besagte Bank anwendbar sein, wenn dieselbe gezwungen ist zufolge den Vorschriften des 7ten Abschnitts dieser Akte eine Ueberschreibung zu machen, und es soll darauf die Pflicht der Direktoren der Bank, dermaligen Zeit, sein, innerhalb 10 Tagen nach solcher Ueberschreibung einen bescheidigen Bericht über die Angelegenheiten derselben in der Prothonotars-Amtsstube von Lecha County abzugeben, enthaltend:

1. — Ein Bericht von dem Capital, Stock der besagten Bank, den Belauf einbezahlt, so wie den Belauf des Stocks den die Corporation eignet.

2. — Die Quantität, Beschreibung und der Werth des liegenden Vermögens der Bank.

3. — Die Antheile von Stock von der Bank geeignet, ob unbedingt oder als Neben-Sicherheit mit deren Zahl und Werth.

4. — Die ausstehenden Schulden der Bank und den Belauf der besagten Schulden die so gleich einlösbar sind.

5. — Den Belauf schuldig durch besagte Bank, mit dem Belauf von Noten oder Bills in Circulation, des Belaufs von Depositen u. andern Verantwortlichkeiten, nebst den Anleihen und Discounts und dem Specie auf Hand.

6. — Ein besondrer Bericht von dem Verlaufe der Corporation und der Veranlassung zur Zahlungs-Unfähigkeit.

7. — Eine genaue Liste der Namen und der Wohnorte der Stockhalter, so wie den Belauf des Stocks eines jeden Stockhalters in besagter Bank, zur Zeit der Ueberschreibung, und 6 Monate früher.

Marktpreise.

Artikel.	per	Allent	Easton
Flauer	Büffel	\$4 75	\$4 75
Weizen	Büffel	95	99
Roggen	—	70	70
Weißkorn	—	47	45
Hafer	—	35	31
Buchweizen	—	40	40
Flachsamen	—	1 40	1 40
Kleesamen	—	5 00	5 00
Timothy Samen	—	2 50	2 50
Grundbirnen	—	37	37
Orbz.	—	50	50
Butter	Pfund	10	10
Unschlitt	—	8	8
Wachs	—	25	27
Schmalz	—	7	7
Schinkenfleisch	—	8	8
Seitenstücke	—	6	7
Berken Barn	—	6	7
Eier	Duz.	8	10
Roggen Whisky	Gal.	25	25
Kepfel Whisky	—	20	25
Reinohl	—	56	60
Holzfisch	Klafter	4 50	4 50
Eichen Holz	—	3 50	3 75
Eisenhohlen	Tonne	3 00	4 50
Gips	—	4 50	4 25

Uebersicht der Märkte.

Samen. — Kleesamen bringt \$4 50 bis \$4 75 und Flachsamen \$1 50. Hafer und Weizen bringt \$4 62 bis \$4 75. Roggenmehl \$8 25 und Weizenmehl \$2 37 bis \$2 50.
Getraide. — Weizen bringt \$1 06 bis \$1 08; Weißkorn \$4 25; und Roggen bringt \$4 25; Hafer verkaufte an \$3 25.
Fleischmarkt. — Das Hundert Pfund Rindfleisch bringt \$3 75 bis \$4 25; Kalb mit Häuten \$15 bis \$30. Schweinefleisch bringt \$4 50 bis \$5 00.

Unter Math für jeden. — Ohne Gesundheit ist der Mensch nur ein lebloses Körper. Wahr ist es, er erkrankt, aber es ist eine Erkranzung voller Pein und Leid. Viele Personen werden krank, ohne daß sie Ursache angeben im Stande sind, wo her dieselbe entsteht. — Wenn solche Personen bewußt gewesen wären, daß dieselbe durch eine Verdröbntheit des Blutes entstehen würden, so würden sie sich sogleich zu Maßregeln gezwungen haben, welche den Lebensstrom gereinigt, und sich zugleich bemüht haben, ihre Gesundheit in ihrer Reinheit zu erhalten. Wie geben hinab in das stille Grab, welche, wenn die gehörige Vorsicht und Corfalt angewendet worden, ihre Tage auf dieser Erde hätten verlängert werden können. Ja dadurch daß die gehörige Medizin genommen worden wäre, könnten sich noch viele in ihrer vollen Gesundheit und Blüthe unter uns befinden, die nicht mehr sind. Laß unsere Leser sich erinnern, daß Steinhilber's Kräuter-Extrakt Pillen die Wirkung haben das Blut zu reinigen, und daß durch den Gebrauch derselben die Gesundheit erhalten und das Leben verlängert wird. Das lange Leben ist durchaus nicht mehr zu rechtfertigen, indem besagte Pillen in dem Reich eines jeden sind.
Die obigen Pillen sind zu haben bei James W. Wilson in der Republikaner Druckerrei, zu 25 Cents die Schachtel, oder bei den Agenten deren Namen in einer andern Spalte angegeben sind.

Ein Pferde-Markt.

Am Montag den 8ten Juni soll am Hause von John Hendricks, in Kiersterville, Lecha County ein
Pferde-Markt
gehalten werden, wo selbst Pferde von jeder Art zu finden sein werden, als: Krippel vom ersten Grade, Lahme und Blinde, mit und ohne Brillen, und solche die so gut auf drei als auf vier Füßen laufen können.
Auch können Liebhaber von schönen und guten Pferden, eine vortheilhafte Auswahl finden.
Mai 8. nq3m

County-Versammlung.

Clay, Frelinghuysen, Markle, Tariff, und ein gesunder Geldumlauf!
Eine demokratische Whig County Versammlung, soll auf Freitag-Montag, Mai 27, am Gasthause von Lewis Loraesch, in Millersburg, Lecha County, gehalten werden, um sich über die nennlichen Ernennungen der verschiedenen Conventionen, den Tariff, den Geldumlauf, die uns von unsern Gegnern aufgestellten drückenden Lazen, u. s. w., zu beschaffen. — Whigs von Lecha, thut Eure Pflicht und wohnt bei
Viele Whigs.
Ein Küfer-Geselle.
Ein Küfer-Geselle, der sein Geschäft gut versteht, kann auf eine lange Zeit Arbeit und guten Lohn rechnen, wenn er sich sogleich bei dem Unterzeichneten, in Rieder-Wacungie Tausch, Lecha County, unsern Brocks's Gasthause meldet.
John Stephen.
Mai 8. nq3m

Blots 28!

Der Wahl-Esel
Ist noch immer zu sehen in Rage's Head Quartiers, wofolter von Gingers, Pops, Eis-Cream, Mineral-Wasser, und sonstigen Süssigkeiten unterhalten wird. Wer Geschmack für derartige Sachen hat, beliebe anzurufen bei dem
Name: auf dem Esel.
Allentau, Mai 8, 1844. nq3m